



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM PFORZHEIM
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Pforzheim · Bahnhofstr. 13 · 75172 Pforzheim

per E-Mail

Herrn



7 [redacted]

[redacted] [at.de](mailto:[redacted]@at.de)

Datum 27.04.2023

Name

Durchwahl



Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

LIFG-Anfrage Radverkehr - Unfälle [#274748]

Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 03.04.2023

Sehr geehrter Herr [redacted]

per E-Mail vom 03.04.2023 baten Sie über die Plattform fragdenstaat.de unter Bezugnahme auf einen Presseartikel vom 30.03.2023 in den „Badischen Neuesten Nachrichten“ um Zusendung der entsprechenden Datengrundlagen für die Aussagen der Schutzpolizeidirektion Pforzheim über Unfälle im Radverkehr. Zudem wünschten Sie vergleichsweise entsprechende Daten bzw. Angaben für den Kraftfahrzeugverkehr.

Wir haben Ihre Anfrage geprüft und bewerten diese als Anfrage im Sinne des LIFG. Die von Ihnen weiter genannten Rechtsgrundlagen UVwG und UIG sind hier nicht einschlägig.

Die Auskunft ergeht gebührenfrei, da die erbetene Auskunft mit nur geringem Aufwand verbunden war.

Zu Ihrer Anfrage antwortet das Polizeipräsidium Pforzheim wie folgt:

Die Berichterstattung der Badischen Neusten Nachrichten (BNN) basiert auf der Vorstellung der Fahrradgruppe des Polizeipräsidiums Pforzheim vor den örtlichen Medien am 30.03.2023. Die in dieser Berichterstattung zitierten Aussagen des Leiters der Schutzpolizeidirektion, Herrn Andreas Bjedov, wurden in der Folge nicht mit dem Polizeipräsidium Pforzheim abgestimmt.

Herr Bjedov ging bei der Vorstellung der Fahrradgruppe kurz auf die Unfallsituation bei schweren Verkehrsunfällen mit getöteten Radfahrenden durch Kernaussagen der Unfallstatistik für Baden-Württemberg ein. Demnach sind landesweit fast die Hälfte dieser Unfälle (42%) sogenannte Alleinunfälle. Bei den getöteten Radfahrenden liegt die Verursacherquote sogar bei 82% und damit leicht über den angegebenen dreiviertel der Unfälle. Eine verzerrte Darstellung des Unfallgeschehens mit Radfahrenden ist deshalb nicht erkennbar.

Im Hinblick auf die von Ihnen gewünschten Datengrundlagen und Vergleichsdaten für den Kraftfahrzeugverkehr verweisen wir unter Bezug auf § 4 des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes, wonach die Polizeidienststellen Auskünfte über Unfallaufnahmen den statistischen Ämtern der Länder laufend zuleiten, auf die Erhebungen des Statistischen Landesamts.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Recht und Datenschutz